

Satzung

CaPoA Freiburg e.V.

Cooperation and Progress of Africans

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CaPoA Freiburg - Co-operation and Progress of Africans". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "CaPoA Freiburg - Co-operation and Progress of Africans - e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung internationaler Gesinnung
- Die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Die Förderung der Hilfe für Geflüchtete
- Die Förderung der Volksbildung
- Die Förderung von Kunst und Kultur

- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung und interkulturelle Bildungsarbeit insbesondere für Geflüchtete aus Afrika
- Aufbau und Begleitung von Projekten zur Flüchtlingsprävention
- Aufbau und Begleitung von Projekten zur Reintegration und Kooperation
- Aufbau und Beratung von Projekten zur Integration insbesondere für Migrant:innen und Geflüchtete aus Afrika in Deutschland
- Durchführung von Bildungsprojekten zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Afrika.
- Einrichtung und Organisation einer Bibliothek von afrikanischen Schriftsteller:innen, welche auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht,

sowohl online als auch analog. Kooperation mit anderen Bibliotheken, Besuch von Schulen und Organisation und Durchführung von pädagogischen Workshops.

- Organisation und Durchführung von Festivals für internationale Kunst und Kultur sowie kleine Musikveranstaltungen. Schaffung einer Plattform für unbekannte Künstler:innen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliches Mitglied sowie Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorständen. Die Vorstände vertreten jeweils zu zweit und können unter sich einen Präsidenten wählen. Weiter können dem Vorstand ein Kassenwart und bis zu drei weitere Beisitzer angehören.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Tagesgeschäfts
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

(2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitze und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per Telefax oder E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an der Versammlung teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Leistung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt den Versammlungsleiter.
- (3) Soweit ordentlich eingeladen wurde, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn sich dadurch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen

erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Ärzte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.